

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters für die Kommunalwahl in der Stadt Dessau-Roßlau

**- Öffentliche Bekanntmachung eines Bürgerentscheids
nach § 6 Abs. 2 KWG LSA i.V.m. § 57 KWG LSA und § 38a KWO LSA -**



Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat auf seiner Sitzung am 09. Mai 2019 gemäß § 26 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) das „Bürgerbegehren für die Rettung des Schloßplatzes“ für formell und materiell zulässig festgestellt und die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA beschlossen.

Der Bürgerentscheid wird

am 01. September 2019 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

durchgeführt.

Zur Entscheidung steht die Frage

Sollen bei Verkauf und nachfolgender Neubebauung kommunaler Grundstücke im Bereich Schloßplatz 4 – 5

- **die Südfassade der Hauptwache,**
- **die Ostfassade der Orangerie,**
- **die Westfassade von Haus Behringer und**
- **die Westfassade des Gasthofes „Zum Alten Dessauer“**

ihr historisches Aussehen zurückerhalten?

Diese Frage ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Stadt Dessau-Roßlau, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind **oder** die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Wahlsonntag seit mindestens drei Monaten in der Stadt Dessau-Roßlau ihren Hauptwohnsitz haben. Bürger, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Gemäß § 57 Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrates auf die Durchführung des Bürgerentscheids Anwendung.

M. Conrad
Stadtwahlleiter